

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 5/07 B

L 4 VS 2/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 VS 5/00 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u
und Dr. K n ö r r , den ehrenamtlichen Richter F e h l und die
ehrenamtliche Richterin S e t z e r - P a t h e
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 2007 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Beschluss vom 28.6.2007 die Auffassung des Beklagten (Bescheid vom 16.9.1999; Widerspruchsbescheid vom 18.1.2000) und das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 6.9.2004 bestätigt, wonach der Kläger wegen einer als Wehrdienstbeschädigung anerkannten "Belastungsminderung der rechten Schulter im Sinne einer Subluxationstendenz nach vorausgegangener traumatischer Schultergelenksluxation" keinen Anspruch auf Beschädigtenrente nach dem Soldatenversorgungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz hat, weil die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) den rentenberechtigenden Grad von 25 vH nicht erreicht. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht ua geltend, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.
- 2 Die Beschwerde ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet (§ 160a Abs 5 SGG).
- 3 Wie der Kläger formgerecht (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG) und zutreffend gerügt hat, ist das Urteil des LSG verfahrensfehlerhaft zustande gekommen (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das Berufungsgericht hat den Kläger vor der nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss getroffenen Entscheidung rechtlich nicht ausreichend gehört (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG).
- 4 Durch Schreiben vom 18.6.2007 hat das LSG dem Kläger mitgeteilt:
Der Senat beabsichtigt, über die Berufung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden. Nach dieser Vorschrift kann das Landessozialgericht die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Sie haben Gelegenheit, sich hierzu bis zum **27.6.2007** zu äußern.
- 5 In der Rechtsprechung des BSG ist seit langem geklärt, dass regelmäßig erst eine Äußerungsfrist von zwei Wochen als angemessen angesehen werden kann, um der in § 153 Abs 4 Satz 2 SGG gestellten Forderung zu genügen, die Beteiligten zu der beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss vorher zu hören (vgl BSG SozR 4-1500 § 154 Nr 1 RdNr 9; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 8). Unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten war diese (Mindest-)Dauer hier um die Hälfte unterschritten.
- 6 Verfahrensfehlerfrei hätte das Berufungsgericht trotz der mit weniger als zwei Wochen unangemessen kurz festgesetzten Anhörungsfrist nur dann entschieden, wenn es eine deutlich längere Zeit von regelmäßig vier Wochen abgewartet hätte (vgl BSG SozR 4-1500 § 154 Nr 1 Nr 9). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Das LSG hat bereits am Tag nach Fristablauf, am 28.6.2007, entschieden.

- 7 Die angefochtene Entscheidung kann auf diesem Verfahrensfehler beruhen. Bei einer Verletzung des § 153 Abs 4 SGG sind keine näheren Ausführungen erforderlich, was in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden wäre. Es handelt sich um einen absoluten Revisionsgrund (vgl BSG SozR 4-1500 § 154 Nr 2 RdNr 10 mwN).
- 8 Das LSG wird im wiedereröffneten Berufungsverfahren zunächst Nr 26.18 der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" (AHP, Ausgaben 1996/2004/2005) auszulegen haben, die auf S 144/119 bei Instabilität des Schultergelenks "mittleren Grades, auch häufigere Ausrenkung" eine MdE um 20-30 vH vorgeben. Das Berufungsgericht wird - ggf nach Rückfrage beim Ärztlichen Sachverständigenbeirat (Sektion Versorgungsmedizin) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales - zu überlegen haben, ob es trotz der beachtlichen Argumente des Klägers bei der Interpretation zu bleiben hat, dass "häufigere Ausrenkung" nicht alternativ zu einer Beschwerdesymptomatik mittleren Grades die MdE um 20-30 vH herabsetzt, sondern nur zusammen mit derart ausgeprägten Beschwerden. Anschließend wird das LSG die weiteren Ermittlungen zum Gesundheitszustand des Klägers durchzuführen haben, bei denen mitzuwirken dieser sich bisher wegen der ungeklärten Auslegung der AHP geweigert hat.
- 9 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)